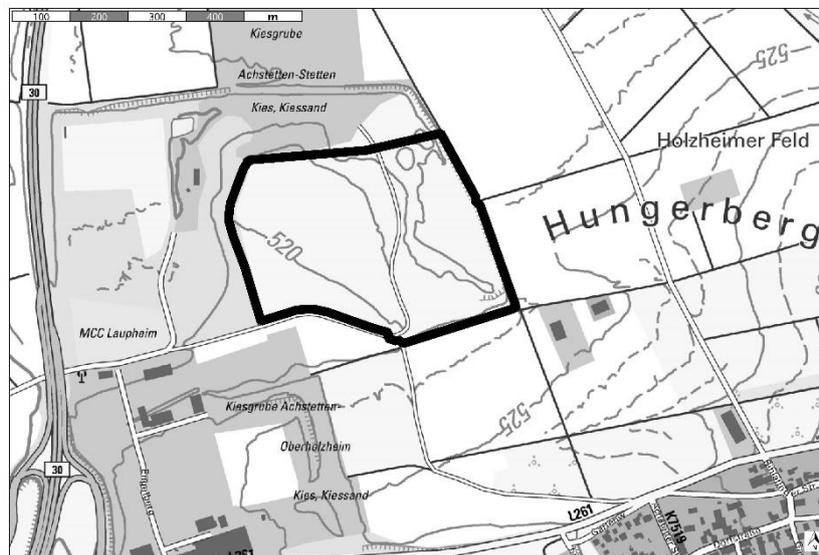


Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim Teiländerung 24 Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 12.11.2024 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim in einem Teilbereich zu ändern und hierzu gem. § 2 (1) BauGB die Flächennutzungsplan-Teiländerung 24 aufzustellen. Ferner hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 (1) BauGB für die Flächennutzungsplan-Teiländerung 24 beschlossen. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Teiländerung wird für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich in den Rathäusern der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ausgelegt. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Teiländerung 24 für die Fläche „Freiflächen-PV Maucher“

Mit der Teiländerung 24 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer Fläche für die Landwirtschaft, einer Fläche für die Forstwirtschaft und einer Rekultivierungsfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Kiesabbaufäche.



Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 12,77 ha und liegt an der Gemarkungsgrenze zwischen Oberholzheim und Stetten. Das Plangebiet wird durch das bestehende Gewerbegebiet „Engelberg“ im Süden und einen Kiesabbaubetrieb im Norden begrenzt.

Maßgebend für die Teiländerung 24 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 21.10.2024, der Entwurf der Begründung vom 21.10.2024 sowie der Umweltbericht vom 20.02.2024.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gem. § 3 (1) BauGB statt. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Teiländerung 24 wird **vom 16.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025** im Internet unter <https://stadtplanung.laupheim.de/FNP/fnp-verfahren.html> veröffentlicht. Zusätzlich liegen alle Planunterlagen auch bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim (Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 308), im Rathaus der Gemeinde Achstetten (Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten), im Rathaus der Gemeinde Burgrieden (Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden) und im Rathaus der Gemeinde Mietingen (Kirchstraße 4, 88487 Mietingen) während der jeweiligen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen wird unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Veröffentlichung können Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch, z. B. per E-Mail an stadtplanung@laupheim.de, übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308 oder in den Rathäusern der Gemeinden Achstetten, Burgrieden und Mietingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Teiländerung unberücksichtigt bleiben.

gez. Ingo Bergmann,
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Laupheim, 02.12.2024